

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 49

Artikel: Verordnung betreffend das Submissionswesen bei der Direktion der eidgenössischen Bauten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577508>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung

betreffend

das Submissionswesen bei der Direktion der eidgenössischen Bauten.

(Vom Bundesrat am 29. Dezember 1917 genehmigt.)

I. Art der Vergebung.

Art. 1. Bauarbeiten und Lieferungen zu den eidgenössischen Bauten werden in der Regel auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Von einer solchen kann abgesehen werden:

- wenn der Wert der betreffenden Arbeiten oder Lieferungen auf nicht mehr als Fr. 10,000.— veranschlagt ist;
- wenn der Bedarf dringlich, so daß nicht genügend Zeit für eine öffentliche Ausschreibung vorhanden ist;
- wenn die Arbeiten oder Lieferungen nur von einer beschränkten Zahl von Unternehmern richtig und rechtzeitig ausgeführt werden können;
- wenn die Offerte mit der Lieferung von Projekten und Berechnungen verbunden ist, die besondere Kosten verursacht;
- wenn die Ausführung besondere persönliche Befähigung erfordert oder durch Patentschutz beschränkt ist;
- wenn es sich um nachträglich erforderliche Ergänzung einer ausgeführten oder in Angriff genommenen Arbeit oder Lieferung handelt, und wenn nach den vorliegenden Verhältnissen nicht zu erwarten steht, daß die öffentliche Ausschreibung ein vorteilhafteres Angebot als dasjenige der bisherigen Unternehmer ergäbe;
- für Arbeiten in entlegenen Ortschaften, aus deren Gegend die Einreichung einer auch beschränkten Auswahl annehmbarer Offerten nicht zu erwarten ist.

Die Vergebung der in lit. a bis g aufgezählten Arbeiten und Lieferungen kann auf Grund beschränkter Konkurrenz oder aus freier Hand stattfinden. Dabei ist, annehmbare Angebote vorausgesetzt, bei der Auswahl der Bewerber möglichst abzuwechseln.

II. Bekanntmachung des Submissionsverfahrens.

Art. 2. Die öffentlichen Submissionen sind durch Ausschreibung im Schweizerischen Bundesblatt, sowie in einer beschränkten Anzahl von Tagesblättern bekannt zu machen. In besondern Fällen können auch Fachblätter für die Ausschreibungen benützt werden. Denjenigen Fachblättern, welche die Bekanntmachungen über Submissionen unentgeltlich aufnehmen wollen, sollen diese mitgeteilt werden.

Art. 3. Die Bekanntmachung soll in gedrängter Form diejenigen Angaben vollständig enthalten, die für die Entschliessung zur Beteiligung an der Bewerbung von Wichtigkeit sind.

Insbesondere sind darin aufzuführen:

- die genaue Bezeichnung der Arbeiten oder Lieferungen;
- der Ort, wo die Unterlagen eingesehen bzw. bezogen werden können;
- die Frist, während welcher die Unterlagen zur Einsicht der Bewerber aufgelegt sind;
- eventuell die Zeit, während welcher ein Beamter zur Auskunfterteilung im betreffenden Lokal anwesend ist, sofern die Auflage nicht bei der Baudirektion in Bern oder bei deren Filialbureaux in Zürich, Thun, Lausanne und Lugano stattfinden kann;
- der Zeitpunkt für die Einreichung und Eröffnung der Angebote.

Art. 4. Bei der beschränkten Konkurrenz erfolgt die Einladung durch direkte schriftliche Mitteilungen, in

welchen alle Eingeladenen bezüglich der nach Art. 3 zu machenden Angaben und Bestimmungen gleichgehalten werden sollen.

III. Grundlagen des Submissionsverfahrens.

Art. 5. Den Submissionen sind zu Grunde zu legen und den Bewerbern zur Verfügung zu stellen:

- 2 Exemplare des Formulars für das einzureichende Angebot mit der Beschreibung der auszuführenden Arbeiten, den besondern Ausführungsbestimmungen und dem Vorausmaß;
- die allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Ausführung der Arbeiten zu den eidgenöss. Bauten;
- die im Eingabeformular genannten speziellen Vorschriften für die einzelnen Arbeitsgattungen mit den Meßvorschriften;
- die im Eingabeformular genannten Pläne, Zeichnungen, Muster und sonstigen zur Differenzierung notwendigen Angaben.

Diese Unterlagen stehen den Bewerbern oder deren Angestellten in dem hierfür bezeichneten Lokal zu den festgesetzten Büreastunden zur Einsicht offen. Sofern die Unterlagen vervielfältigt und den Bewerbern abgegeben werden, kann von Ihnen Bezahlung der Herstellungs-kosten verlangt werden, wobei aber bei Einreichung eines ernsthaften Angebots der Betrag zurückzuerstatten ist.

Art. 6. Die im Kostenvoranschlag der Direktion der eidgenössischen Bauten enthaltenen Preisansätze der betreffenden Arbeitsgattung sind den Bewerbern nicht bekannt zu geben.

Art. 7. Die Eingabeformulare und die Aufschriften der Pläne und Zeichnungen sind in der Regel in der Sprache derjenigen Landesgegend abzufassen, in welcher der betreffende Bau erstellt werden soll.

Art. 8. Der Eingabetermin ist so festzusetzen, daß den Bewerbern zum Studium und zur Ausstellung ihrer Angebote genügend Zeit bleibt.

Art. 9. Die verschiedenen Arbeiten sollen in der Regel nach Berufsarten getrennt ausgeschrieben werden.

Art. 10. Umfangreichere Arbeiten sind, soweit es deren Natur erlaubt, derart zu zerlegen, daß auch kleinern Gewerbetreibenden die Beteiligung an der Submission ermöglicht wird.

Art. 11. Wenn eine Verteilung der Arbeit an mehrere Unternehmer in Aussicht genommen wird, ist eine begünstigte Erklärung im Eingabeformular aufzunehmen.

Art. 12. Die Eingabeformulare sind in der Regel so zu gestalten, daß die Angebote und die Vergebung nach Einheitspreisen und auf Nachmaß erfolgen können.

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telefon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen-Verschluss.

== Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende
Vergrößerungen

2889

höchste Leistungsfähigkeit.

Ein Pauschalangebot soll nur ausnahmsweise verlangt werden, wenn Umfang und Gestalt der Arbeit oder Lieferung bereits in allen Einzelheiten feststeht.

Art. 13. Die im Eingabeformular anzugebenden Arbeits- und Lieferungsfristen sind so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung der Lage des Marktes, der Jahreszeit und der Arbeitsverhältnisse eine tadellose Arbeit erwartet werden kann.

Bei Arbeiten und Lieferungen, die sich zu jeder Jahreszeit ausführen lassen, sind wenn möglich die Anordnungen so zu treffen, daß die Ausführung in die für das betreffende Gewerbe stille Zeit verlegt werden kann.

IV. Form und Inhalt der Angebote.

Art. 14. Die Angebote sind bei den öffentlichen Ausschreibungen unter Benutzung eines der den Bewerbern zur Verfügung gestellten Eingabeformulare, von diesen unterschrieben, in verschlossenem Umschlag, mit der betreffenden Überschrift versehen, bis zu dem angegebenen Zeitpunkt einzureichen oder der Post frankiert zu übergeben. Als rechtzeitig eingelangt gelten auch diejenigen Angebote, welche den Poststempel des Aufgabortes vom letzten Tag der Eingabefrist tragen.

Art. 15. Die Angebote müssen der Ausschreibung genau entsprechen und sollen enthalten:

- die geforderten Einheitspreise und die Gesamtsummen;
- bei Kollektivangeboten die Erklärung der einzelnen Zellhaber, daß sie sich solidarisches verpflichten, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten;
- die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Materialien und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe;
- Muster und Proben müssen ebenfalls auf den Eingabetermin eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören.

Art. 16. Mit der Einreichung eines Angebotes ist auch ohne besondere ausdrückliche Erklärung die Annahme der für die Bewerbung aufgestellten Grundlagen (Art. 5) durch den Bewerber zugestanden.

Art. 17. Die Bewerber bleiben bei ihren Angeboten während vier Wochen vom Eingabetermin an behaftet. Immerhin sollen Angebote, in denen der Bewerber für die Übernahme der Arbeiten eine kürzere Frist zur Bindung macht, nicht ausgeschlossen werden.

Art. 18. Eine Entschädigung für Projekte, Pläne und Muster, die der Bewerber in Abweichung der Submissionsunterlagen von sich aus erstellt, wird nur für den Fall und insoweit gewährt, als sie bei der Ausschreibung versprochen wurde.

Die Benützung der vom Bewerber eingesandten Projekte, Pläne und Muster darf, wenn ihm die Arbeit nicht zugeschlagen wird, nur gegen von der Baudirektion festzusetzende Entschädigung stattfinden.

Art. 19. Ein Rückzug der Eingabe kann vor Ablauf der Eingabefrist durch schriftliche Anzeige erfolgen.

Jede Abänderung von Angeboten nach ihrer Eröffnung ist, offenbare Irrtümer vorbehalten, unzulässig; ebenso die Annahme von Nachgeboten in irgendwelcher Form.

(Schluß folgt)

Verbandswesen.

Die Gründung eines zürcherisch-kantonalen Wagnermeister-Verbandes ist in einer letzten Sonntag in Zürich abgehaltenen, zahlreich besuchten Versammlung von Wagnermeistern des Kantons Zürich einstimmig beschlossen worden. Zum Präsidenten wurde H. Frei in

Affoltern (bei Zürich) gewählt. Ein provisorischer Statuten-Entwurf und Preis-Tarif erhielten die Genehmigung der Versammlung. Als Obmann für eine Wagnerlehrstellen-Vermittlung wurde H. Müller, sen., in Volkheim, bestimmt.

Holz-Marktberichte.

Holzpreise in Graubünden. Wie dem „Dovere“ geschrieben wird, verkaufte die Gemeinde Roveredo das Holz aus ihren Waldungen Rotondo und Gravedaja an die Firma Kessler & Jungold. Das Holz, etwa 400,000 Doppelzentner — im Tessin und in einigen benachbarten Talschaften vollzieht sich der Holzhandel nach dem Gewicht — erreichte den fabelhaften Preis von Fr. 2.25 der Doppelzentner. Der Abtransport wird in den Jahren 1918 und 1919 erfolgen.

Uerschiedenes.

† **Baumeister Johann Calonder in Trins** (Graubünden), der Vater unseres Bundespräsidenten, Dr. Felix Calonder, starb am 2. März im Alter von 91 Jahren. Er war ein tüchtiger Berufsmann und in seinem ganzen Wesen eine biedere ruhige Bündnernatur.

Höchstpreise für Teer und Teerprodukte. Durch Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements bleiben die bisherigen Höchstpreise und übrigen Verkaufsbedingungen für Teer und Teerprodukte auch für den Monat März 1918 gültig.

Eidgenössische Unfallversicherung. Die Zahl der versicherten Arbeiter und Angestellten wird gemäß einer Schätzung der Leitung der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern etwa 600,000 betragen. Bei einem Durchschnittslohn von Fr. 1400, der aber für die heutigen Verhältnisse viel zu niedrig berechnet ist, beträgt die Lohnsumme 840 Millionen Franken. Nimmt man die Prämie im Mittel zu 4% des Lohnes an, so beträgt die Prämiensumme für die Betriebsunfälle 33,600,000 Franken. Für die Nichtbetriebsunfälle wird sie zu 5½% Promille des Lohnes angenommen, woran aber der Bund ein Viertel tragen muß. Diese Gesamtprämie ist 4,620,000 Franken und der Anteil des Bundes beträgt 1,115,000 Fr. Der Bund hat außerdem laut Gesetz die Hälfte der Verwaltungskosten zu übernehmen; zu 14% der Prämiensumme angesetzt, steigen diese auf 5,350,000 Fr., und also für den Bund auf 2,675,000 Franken.

Fürsorge für Arbeitslose. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat zum Studium der Frage der Arbeitslosenfürsorge im Einverständnis mit den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter eine Kommission bestellt, welche über die von Bundes wegen aufzustellenden Richtlinien oder Vorschriften Anträge ausarbeiten soll. Diese Kommission ist wie folgt zusammengesetzt:

Präsident der Kommission: Herr Regierungsrat und Nationalrat Dr. Mächler in St. Gallen. Vertreter der Arbeitgeber: Nationalrat Alfred Frey, Präsident des Vorortes des schweizerischen Handels- und Industrievereins, Zürich; F. Funk, Vizepräsident des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen, Baden; Nationalrat Mosimann, Präsident des Chambers suisses de l'horlogerie, La Chaux-de-Fonds; Nationalrat Syz, Zürich; August Schirmer, Spenglermeister und Kantonsrat, St. Gallen. Vertreter der Arbeiter: Karl Dürr, Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes Bern; Nationalrat Dr. Feigenwinter,